

Vereinbarung

**nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG und
§ 3 Abs. 4 BPfIV i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 5 BPfIV
zur Ausgestaltung des Nachweises
über die zweckentsprechende Mittelverwendung
Tarifraten-Pflegepersonalkostennachweis-Vereinbarung
(TPP-V)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) vom 11. Dezember 2018 wurde der GKV-Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) beauftragt, die Ausgestaltung des Nachweises über die zweckentsprechende Mittelverwendung zu vereinbaren. Demnach sollen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG die zusätzlichen Mittel für Tarifierhöhungen von Pflegepersonal zweckentsprechend für dessen Finanzierung verwendet werden. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Ausgestaltung des Nachweises für Einrichtungen im Geltungsbereich des KHEntgG, welche auch die Besonderen Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 Satz 5 KHEntgG umfassen, und der BPfIV.
- (2) Für die Jahre 2018 und 2019 hat das Krankenhaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 KHG nachzuweisen, inwieweit die durch die Erhöhungsraten für Tarifierhöhungen finanzierten Mittel für Pflegepersonal zweckentsprechend verwendet wurden. Der Nachweis ist nur zu erbringen, sofern für das entsprechende Jahr eine Erhöhungsratenvereinbarung vereinbart wurde.
- (3) Gemäß § 10 Abs. 5 KHEntgG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG werden Pflegepersonalkosten erstmals im Jahr 2018 zu 100 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Veränderungswert und Tarifrate berücksichtigt. Die durchschnittlichen Auswirkungen der tarifvertraglich vereinbarten linearen und strukturellen Steigerungen der Vergütungstarifverträge und Einmalzahlungen für das Pflegepersonal werden demnach berücksichtigt.

§ 2

Nachweis von Pflegepersonalkostensteigerungen

- (1) Für den Nachweis sind die Krankenhäuser einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. Krankenhäuser, die einen maßgeblichen Tarifvertrag anwenden:

Krankenhäuser der Kategorie 1 bestätigen durch die Unterschrift der Geschäftsführung in der Anlage 1a, dass sie ihr Pflegepersonal nach dem maßgeblichen Tarifvertrag gemäß Anlage 2 vergüten.

2. Krankenhäuser, die einen vergleichbaren Tarifvertrag oder tarifvertragliche Regelungen anwenden:

Krankenhäuser der Kategorie 2 bestätigen durch die Unterschrift der Geschäftsführung in der Anlage 1b, dass sie ihr Pflegepersonal nach einem dem maßgeblichen Tarifvertrag vergleichbaren Vertrag vergüten. Als vergleichbare Tarifwerke werden alle Tarifverträge i. S. des Tarifvertragsgesetzes (TVG) anerkannt. Eine beispielhafte Auflistung von Tarifverträgen ist zudem der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Krankenhäuser, die andere Vergütungsgrundlagen anwenden:

Krankenhäuser der Kategorie 3 legen die Anlage 1c vollständig inkl. der Angabe zu den Pflegepersonalentgelt erhöhungen vor.

- (2) Der Nachweis der Pflegepersonalkostensteigerungen und der zweckentsprechenden Mittelverwendung für Tarifierhöhungen umfasst im Pflegedienst, im medizinisch-technischen Dienst und im Funktionsdienst tätiges Pflegepersonal (insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, zukünftig Pflegefachfrauen und -fachmänner) sowie das Pflegehilfspersonal (Krankenpflegehelferinnen und -helfer) unabhängig von seinem konkreten Einsatzgebiet im Krankenhaus.

§ 3

Zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Bei Krankenhäusern der Kategorie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt die Unterschrift der Geschäftsführung in der Anlage 1a, die bestätigt, dass das Pflegepersonal nach dem maßgeblichen Tarifvertrag gemäß Anlage 2 vergütet wird, zugleich als Nachweis für die zweckentsprechende Mittelverwendung.
- (2) Krankenhäuser der Kategorie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bestätigen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Unterschrift der Geschäftsführung in der Anlage 1b.
- (3) Krankenhäuser der Kategorie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bestätigen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die Unterschrift der Geschäftsführung in der Anlage 1c und das Testat eines Wirtschaftsprüfers.
- (4) Für den Fall, dass Krankenhäuser die Mittel gemäß § 3 Absatz 3 nicht zweckentsprechend verwendet haben, sind diese Mittel zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt im Anwendungsbereich des KHEntgG über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Abs. 4 KHEntgG. Im Anwendungsbereich der BPfIV erfolgt eine Verrechnung über den Gesamtbetrag im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum.

§ 4 Übermittlung

- (1) Sofern eine Tarifierhöhungsrates nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG vereinbart wurde, übermittelt das Krankenhaus den Nachweis für ein Jahr bis zum 30.06. des Folgejahres an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bzw. § 11 BPfIV. Die Übermittlung umfasst die entsprechenden Anlagen gemäß § 3.
- (2) Sofern die erforderlichen Unterlagen bis zur Frist gemäß § 4 Abs. 1 noch nicht vorliegen, hat eine Nachmeldung schnellstmöglich zu erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

**Anlage 1a: Zweckentsprechende Mittelverwendung im Anwendungsbereich
KHEntgG und BPfIV**

Kalenderjahr:

Krankenhaus (Name, Anschrift):

IK:

Zuordnung zu Kategorie 1 (TVöD-K) gemäß § 2 Abs. 1:

Die Vergütung des Pflegepersonals erfolgt nach dem maßgeblichen Tarifvertrag gemäß Anlage 2.

Bestätigung durch das Krankenhaus (Ort, Datum und Unterschrift)

**Anlage 1b: Zweckentsprechende Mittelverwendung im Anwendungsbereich
KHEntgG und BPfIV**

Kalenderjahr:

Krankenhaus (Name, Anschrift):

IK:

Zuordnung zu Kategorie 2 gemäß § 2 Abs. 1:

vergleichbarer Tarifvertrag: _____

Die zusätzlichen Mittel für Tarifierhöhungen von Pflegepersonal wurden zweckentsprechend für dessen Finanzierung verwendet.

Bestätigung durch das Krankenhaus (Ort, Datum und Unterschrift)

**Anlage 1c: Zweckentsprechende Mittelverwendung im Anwendungsbereich
KHEntg und BPfIV**

Kalenderjahr:

Krankenhaus (Name, Anschrift):

IK:

Zuordnung zu Kategorie 3 (andere Vergütungsgrundlage) gemäß § 2 Abs. 1:

Pflegepersonalentgelterhöhungen in %¹ (lineare und strukturelle Steigerungen sowie Einmalzahlungen)

Die zusätzlichen Mittel für Tarifierhöhungen von Pflegepersonal wurden zweckentsprechend für dessen Finanzierung verwendet.

Bestätigung Wirtschaftsprüfer:

Bestätigung durch das Krankenhaus (Ort, Datum und Unterschrift)

¹ Bei den zu berücksichtigenden Kosten handelt es sich ausschließlich um Pflegepersonalkosten aus der Kontenklasse 60 der KHBV, ohne gesetzliche Sozialabgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen. Sofern Kosten für Pflegepersonal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis unter Sachkosten verbucht wurden, sind diese entsprechend der Vorgabe der KHBV der Kontengruppe 60 „Löhne und Gehälter“ in die auszuweisenden Kosten einzurechnen.

Anlage 2: Auflistung von Tarifverträgen für das Pflegepersonal

I.) Maßgeblicher Tarifvertrag im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 3 2. HS KHEntgG:

TV-Abk.	Tarifvertrag
TVöD-K	Tarifvertrag für den Dienstleistungsbereich Krankenhäuser im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

II.) Beispielhafte Auflistung vergleichbarer Tarifverträge:

TV-Abk.	Vergleichbare Tarifverträge
Öffentliche Träger	
TdL	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Ländern und ver.di bzw. dbb Tarifunion
ver.di - Uniklinika BaWü	Tarifabschluss zwischen ver.di und Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm
Private Träger	
TV Sana, Helios, Rhön, Paracelsus	Tarifvertrag zwischen ver.di und Sana Kliniken AG bzw. Helios bzw. RHÖN Klinikum AG bzw. Paracelsus Kliniken
Freigemeinnützige Träger	
AVR Caritas	Bundeskommision
AVR Caritas	Regionalkommisionen: BaWü, Bayern, Mitte, Nord, NRW, Ost
AVR DD	Arbeitsvertragsrichtlinien Diakonie Deutschland
AVR Diakonie	Baden, Bayern, Berlin-Brandenburg, Schlesische Oberlausitz, Ev. Kirche Mitteldeutschland, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen-Nassau, Johanniter, Kurhessen-Waldeck, Sachsen, Württemberg
BAT-KF	Bundesangestellten Tarifvertrag kirchliche Fassung
KTD	Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie Nordelbien
TVDN	TV Diakonie Niedersachsen
TV EKBO	Tarifvertrag der Ev. Kirche Brandenburg schlesische Oberlausitz
TV DRK/ver.di	Tarifvertrag Deutsches Rotes Kreuz und ver.di
TV AWO NRW/ ver.di	Tarifvertrag Arbeiterwohlfahrt NRW und ver.di